



---

# Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

vom 25. April 2010 (Stand 1. Juni 2021)

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

## **Art. 1** Geltungsbereich der JStPO

<sup>1</sup> Die Vorschriften der Jugendstrafprozessordnung finden mit Bezug auf Jugendliche auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

## **Art. 2** Anwendung von EG StPO und GOG

<sup>1</sup> Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) anwendbar.

<sup>2</sup> Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

## **Art. 3** Kantonspolizei

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO).

## **Art. 4** Jugendanwaltschaft

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt<sup>1)</sup> führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Gericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO). \*

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.

<sup>3</sup> Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.

#### **Art. 5** Standeskommission

<sup>1</sup> Die Standeskommission wählt den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl.

<sup>2</sup> Sie bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger (Art. 25 Abs. 1 JStPO).

<sup>3</sup> Sie führt die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden. Diese umfasst: \*

- a) \* die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;
- b) \* die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;
- c) \* die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die eidgenössischen Strafprozessvorschriften keine andere Zuständigkeit vorsehen.

<sup>4</sup> Sie hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. \*

#### **Art. 5a \*** Fachkommission

<sup>1</sup> Die für die Strafverfolgungsbehörden im Erwachsenenstrafbereich bestehende Fachkommission nimmt die gleichen Aufgaben mit den gleichen Rechten und Pflichten auch gegenüber den Strafbehörden im Jugendstrafbereich wahr.

<sup>2</sup> Die Kommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht und kann Anträge stellen. Für aufsichtsrechtliche Massnahmen bleibt die Standeskommission zuständig.

<sup>3</sup> Hat die Fachkommission einen Abklärungsauftrag ausgeführt, zu welchem die Standeskommission durch den Grossen Rat verpflichtet wurde, erstattet die Standeskommission dem Grossen Rat über die Ergebnisse in geeigneter Form Bericht, beispielsweise mittels einer anonymisierten Fassung des Berichts der Fachkommission.

**Art. 6** Zwangsmassnahmengericht

<sup>1</sup> Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).

<sup>2</sup> Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen. \*

**Art. 7** Jugendgericht

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO). \*

**Art. 8** Kantonsgericht

<sup>1</sup> Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtiert als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO).

**Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jugendstrafprozessordnung<sup>1)</sup> in Kraft.

**Art. 10** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO).

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2011 (BRB vom 31. März 2010).

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.04.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 3	geändert	2020-29
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 3, a)	eingefügt	2020-29
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 3, b)	eingefügt	2020-29
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 3, c)	eingefügt	2020-29
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	2020-29
28.04.2019	01.01.2021	Art. 5a	eingefügt	2020-29
09.05.2021	01.06.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	2021-13
09.05.2021	01.06.2021	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	2021-13
09.05.2021	01.06.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert	2021-13

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	25.04.2010	01.01.2011	Erstfassung	-
Art. 4 Abs. 1	09.05.2021	01.06.2021	geändert	2021-13
Art. 5 Abs. 3	28.04.2019	01.01.2021	geändert	2020-29
Art. 5 Abs. 3, a)	28.04.2019	01.01.2021	eingefügt	2020-29
Art. 5 Abs. 3, b)	28.04.2019	01.01.2021	eingefügt	2020-29
Art. 5 Abs. 3, c)	28.04.2019	01.01.2021	eingefügt	2020-29
Art. 5 Abs. 4	28.04.2019	01.01.2021	eingefügt	2020-29
Art. 5a	28.04.2019	01.01.2021	eingefügt	2020-29
Art. 6 Abs. 2	09.05.2021	01.06.2021	eingefügt	2021-13
Art. 7 Abs. 1	09.05.2021	01.06.2021	geändert	2021-13